

Geschäftsordnung des Senates der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Inhalt

- § 1 Einberufung, Sitzungstermine und Vertretung
- § 2 Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren
- § 3 Leitung der Sitzungen
- § 4 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen bei Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Sitzung mittels Videokonferenz
- § 7 Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Informations- und Fragerecht
- § 11 Berichterstattung
- § 12 Rede- und Antragsrecht
- § 13 Sitzungsprotokoll
- § 14 Beauftragte und Kommissionen des Senates
- § 15 Wahlen
- § 16 Schlussbestimmungen

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat sich auf seiner Sitzung am 04.06.2025 nach § 84 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§1

Einberufung, Sitzungstermine und Vertretung

(1) Der Senat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Kalendermonat. Er wird durch die Rektorin oder den Rektor einberufen. Der Senat legt in seiner ersten Sitzung des Semesters die weiteren Sitzungstermine fest. Die Sitzungstermine und der Sitzungsort werden öffentlich bekanntgegeben. In dringenden Fällen kann der Senat durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule oder auf Beschluss des Senats in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit abweichend vom Sitzungsplan einberufen werden.

(2) Angehörige des Senates im Sinne dieser Geschäftsordnung sind seine stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder der Hochschule, die dem Senat mit beratender Stimme angehören. Mitglieder des Senats im Sinne dieser Grundordnung sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Einladung an alle Angehörigen des Senates erfolgt elektronisch. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Das gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung.

(5) Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 51 Abs. 1 SächsHSG verlangen. Der Antrag ist schriftlich bei der Rektorin oder beim Rektor zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(6) Kann eine Dekanin oder ein Dekan nicht an der Sitzung teilnehmen, kann sie oder er durch die Prodekanin oder den Prodekan gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG vertreten werden. Die Rektorin oder der Rektor wird gemäß Geschäftsordnung des Rektorates vertreten. In diesen Fällen üben die Vertreterinnen oder Vertreter nur das Rede- und das Antragsrecht aus, nicht jedoch das beratende Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren

(1) Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates vor. Das Rektorat bereitet die Entscheidungen des Senates vor, insbesondere durch Erarbeitung von Beschlussvorlagen.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller sollen zur Vorbereitung der Sitzungen Vorlagen erarbeiten. Vorlagen zur Sitzung des Senats sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der Rektorin oder beim Rektor schriftlich einzureichen. Wird die Frist versäumt, kann die Vorlage in der Regel erst in der nächsten Sitzung beraten werden. Die Vorlagen sind den Senatsmitgliedern mindestens fünf Tage vorher zuzustellen.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet der Senat über die Zulässigkeit von Tischvorlagen. Sie müssen ihm spätestens einen Werktag vor dem Termin der Sitzung übergeben werden.

(4) Die Rektorin oder der Rektor erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge, die rechtzeitig nach Abs. 2 eingegangen sind, zu berücksichtigen.

(5) Alle an den Senat gerichteten sonstigen Begehren, Anfragen und Mitteilungen hat die Rektorin oder der Rektor in der jeweils nächsten Sitzung dem Senat vorzulegen.

Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors über die Behandlung der Begehren und Anfragen.

§ 3 **Leitung der Sitzungen**

(1) Die Rektorin oder der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter führt zu jedem Punkt der Tagesordnung in den Sachstand ein. Er soll dazu auch dem Antragsteller oder Dritten das Wort erteilen.

(3) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter führt eine Rednerinnen- und Rednerliste. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter erteilt danach das Wort. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Rednerinnen- und Rednerliste. Die Aufstellung der Rednerinnen- und Rednerliste orientiert sich an der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann die Rednerinnen- und Rednerliste unterbrechen:

- a. zur Beantwortung von Zwischenfragen oder
- b. zur sachlichen Richtigstellung oder
- c. zu persönlichen Erklärungen.

Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer haben das Recht, Zwischenfragen zu stellen, sachliche Richtigstellungen vorzunehmen oder persönliche Erklärungen abzugeben.

(5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie oder er kann die Redezeit begrenzen und eine Rednerin oder einen Redner zur Sache, zur Form oder zur Ordnung rufen. Kommt eine Rednerin oder ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen.

(6) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.

(7) Soweit der Senat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Senatsberichtes oder Senatsbeschlusses durch die Rektorin oder den Rektor. Der Senat beschließt über die endgültige Fassung.

(8) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

(9) Für die Vertretung der Rektorin oder des Rektors in der Sitzungsleitung gilt die allgemeine Vertretungsregelung nach der Geschäftsordnung des Rektorates.

§ 4

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen bei Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors

Im Fall der Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsHSG bereitet die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Senates vor und führt den Vorsitz. Die in dieser Ordnung geregelten Bestimmungen gelten sodann entsprechend.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde; die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz (§ 6) gewahrt. Ist der Senat danach nicht beschlussfähig, wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung zum selben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Senat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung und auf Antrag eines Mitglieds des Senats festzustellen.

(3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 6

Sitzungen mittels Videokonferenz

(1) Sitzungen des Senats sollen in Präsenz durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch

1. ausschließlich als Videokonferenz oder
2. sowohl in Präsenz, als auch mittels Videokonferenz (hybrid)

durchgeführt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass der Senat entweder sonst nicht beschlussfähig ist oder sonst die Beschlussfassung gefährdet ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung des Senats mittels Videokonferenz trifft die Rektorin oder der Rektor.

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter ist für die Bereitstellung eines Links zur Videokonferenzsoftware und bei hybriden Sitzungen für die Bereitstellung von Übertragungstechnik im Sitzungsraum verantwortlich; der Link soll mit der Einladung versandt werden. Die Mitglieder des Senats sind für die Herstellung der technischen Voraussetzungen des eigenen Zugangs zur Videokonferenz selbst verantwortlich. Verfügt ein Mitglied nicht über die erforderliche technische Ausstattung, so sind die Einrichtungen an der Hochschule am Arbeitsplatz oder in einem Computerraum zu nutzen oder bei hybriden Sitzungen der Tagungsraum aufzusuchen.

(3) Nicht sichtbare Mitglieder gelten als abwesend. Technisch oder in sonstiger Weise entstandene Unterbrechungen der Übertragung berühren die Ordnungsmäßigkeit der Sitzung nicht, es sei denn, es sind dadurch nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend.

(4) Geheime Abstimmungen mittels Videokonferenzsoftware sind zulässig, wenn die Anonymität des stimmabgebenden Mitglieds gewahrt und sichergestellt ist, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Geheime Abstimmungen in hybriden Sitzungen sind unzulässig.

(5) Das Sitzungsprotokoll wird durch eine zugeschaltete oder in Präsenz anwesende Protokollantin bzw. einen zugeschalteten oder in Präsenz anwesenden Protokollanten geführt.

(6) Durch Videokonferenz teilnehmende Mitglieder haben sicherzustellen, dass hochschulfremde Personen nicht der Videokonferenz beiwohnen. Sie sind dafür in ihrem Bereich verantwortlich, dass bei nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Nichtmitglieder des Senats von der Videokonferenz ausgeschlossen sind.

(7) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung durch Teilnehmende der Videokonferenz, kann die Sitzungsleitung diese Personen durch Einsatz technischer Mittel ausschließen.

(8) Der Mitschnitt von Videokonferenzen ist unzulässig.

§ 7

Beratung und Beschlussfassung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Senates wird die Tagesordnung beschlossen. Der Senat kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder weitere Gegenstände hinzufügen; in Personalangelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist auch noch während der Sitzung zulässig.

(2) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder bei deren oder dessen Abwesenheit von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.

(3) Anträge werden nach Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers beraten und über sie abgestimmt.

(4) Abstimmungen im Senat erfolgen in der Regel offen. Bei Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn ein anwesendes Mitglied des Senates dies fordert.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge legt die Sitzungsleiterin oder der der Sitzungsleiter fest.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit im Sächsischen Hochschulgesetz und in den Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist. Stimmrechtsübertragungen und -enthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Angehörigen des Senates dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

(8) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und gibt es dem Senat bekannt. Bei Wahlen werden die Stimmzettel in der Sitzung ausgezählt.

(9) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Senat.

(10) Vom Senat in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Rektorin oder der Rektor hat die Beschlüsse des Senates zu vollziehen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Senatsbeschluss, der in öffentlicher Sitzung gefasst werden muss, ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets nichtöffentlich behandelt. Die Entscheidung darüber, ob eine Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, trifft die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter. Die Rektorin oder der Rektor kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einladen, ebenso der Senat auf Vorschlag eines Mitgliedes.

(2) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet. Die Rektorin oder der Rektor ist ermächtigt, Mitteilungen über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen des Senates auf geeignete Weise zu veröffentlichen, soweit die Veröffentlichung nicht durch Gesetz oder Senatsbeschlüsse eingeschränkt ist.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des Senates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der Antragstellerin oder dem Antragssteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.

(4) Als Geschäftsordnungsanträge gelten folgende Anträge:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung
2. Beschränkung der Redezeit
3. Schließung der Rednerinnen- und Rednerliste
4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung
5. Wiederaufnahme der Debatte
6. Nichtbehandlung eines Antrages
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
8. der Antrag auf Verweis in eine Kommission des Senats
9. Sitzungspause
10. Schluss der Sitzung
11. Feststellung einer nicht geschäftsordnungskonformen Sitzungsleitung

(5) Die Rednerinnen- und Rednerliste ist erst zu schließen, wenn jedem Mitglied des Senates die Gelegenheit gegeben wurde, sich noch in diese eintragen zu lassen.

(6) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.

(7) Die nach Schluss der Sitzung oder bei Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 10

Informations- und Fragerecht

(1) Die Angehörigen des Senats haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Information durch alle Organe und Einrichtungen der Hochschule sowie der Fakultäten. Das Informationsrecht wird durch Antrag an das jeweilige Organ ausgeübt. Die Anträge werden über das Rektorat geleitet.

(2) Die Angehörigen des Senats haben das Recht zur Einsichtnahme in die Senatsakten am Aufbewahrungsort.

(3) Die Angehörigen des Senats können an das Rektorat Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(4) Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, erfolgt die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung.

§ 11

Berichterstattung

Neben dem regelmäßigen Bericht des Rektorats sollen die Vorsitzenden der ständigen Senatskommissionen nach § 8 der Grundordnung über Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung mündlich berichten.

§ 12

Antrags- und Rederecht

Jedes Mitglied der Hochschule kann an den Senat Anträge stellen; über ihre Behandlung entscheidet der Senat. Rederecht steht in der Regel nur den Angehörigen des Senates zu. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht. Der Senat kann Gästen, Beauftragten, Mitgliedern seiner Kommissionen, Sachverständigen und anderen Hochschulmitgliedern das Rederecht auf Beschluss einräumen.

§ 13

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung des Senats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokolle sind, soweit es den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft, nach ihrer Genehmigung durch den Senat für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Intranet bekannt zu machen.

(2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Es hat wiederzugeben, ob und in welchem Umfang die Sitzung nicht öffentlich war.

(3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners erfolgen.

(4) Auf Wunsch der Rednerin oder des Redners ist seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Senates kann verlangen, dass seine abweichende Entscheidung bei Abstimmungen namentlich in das Protokoll aufgenommen wird; dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

(5) Die Sitzungsleitung bestimmt die Protokoll führende Person. Das Protokoll ist von der Rektorin oder vom Rektor und der Protokollantin oder dem Protokollantenzu unterschreiben.

(6) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern und Angehörigen des Senats mit Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Senat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind von der Rektorin oder vom Rektor zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Senat.

§ 14

Beauftragte und Kommissionen des Senats

(1) Der Senat kann neben seinen ständigen Kommissionen nach § 8 der Grundordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Er kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen.

(2) Vor Bildung einer Kommission legt der Senat die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Zugehörigkeit einer bestimmten Mindestanzahl von Kommissionsmitgliedern zu einer Fakultät und die Zugehörigkeit der Kommissionsmitglieder zu einer Mitgliedergruppe fest.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder einer Kommission endet mit der Amtszeit des Senats. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Kommissionen in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.

(4) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die oder der Kommissionsvorsitzende kann im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern zu Sitzungen einladen, die ganz oder teilweise hochschulöffentlich sind; die Einladung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung per Aushang in allen Hochschulstandorten bekannt zu machen. Im Protokoll ist festzuhalten, ob die Sitzungen der Kommissionen öffentlich oder nicht öffentlich waren und inwieweit der Inhalt der Beratungen vertraulich war. Empfehlungen und Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Senat bekannt zu geben.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Senatskommissionen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, soweit der Senat nichts anderes beschließt. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Die Wahlausschreibung erfolgt mit der Veröffentlichung der Tagesordnung des Senats in der Hochschule nach § 1 Abs. 3. Die Stimmabgabe erfolgt auf der Sitzung des Senates, zu der mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt geladen wurde. Für die Auszählung der Stimmen, für die Feststellung des Wahlergebnisses, für die Annahme der Wahl und das Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern ist die Wahlordnung der Hochschule entsprechend anzuwenden.

(3) Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln oder per elektronischer Wahl. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(4) Die Abwahl eines Mitglieds einer Senatskommission kann nur durch die Wahl eines Nachfolgers erfolgen.

(5) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit Wahlen sind die Öffentlichkeit und die oder der Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

(6) Für die Wahl von Beauftragten des Senates nach § 85 Abs. 1 Nr. 13 SächsHSG gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten die bisher für den Senat geltenden Geschäftsordnungsregelungen außer Kraft.

(3) Geschäftsordnungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates beschlossen.

Dresden, den 04.06.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor